

Amtsblatt für die Erzdiözese Freiburg

Stück 16

Freiburg i. Br., 21. September

1946

Erntedankfest 1946. — Tagung der Kath. Kirchensteuerverwaltung. — Religionsunterricht in der Volkschule. — Allgem. Kirchenkollektien. — Sammlungen. — Messweinbezug. — Suchverfahren für Ausländer. — Erhebung der Kirchensteuer 1946. — Verzicht. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Sterbfälle.



Nr. 165

Erntedankfest 1946

Liebe Erzbischöflichen!

Der Sommer geht rasch zu Ende, und die Ernte ist bis auf die Spätfrüchte eingebbracht. Der Herrgott hat uns reichlich gesegnet und den rastlosen Fleiß der Landbevölkerung belohnt. Noch nie haben auch die Bewohner der Städte das Wachstum des Getreides auf den Feldern und das Reisen der Früchte auf den Bäumen mit so großem Interesse verfolgt wie gerade in diesem Jahr. Zwar hat der Hagelschlag in einzelnen Gegenden des Landes die Hoffnung der Bewohner geschmälert oder ganz zerstört. Aber abgesehen von solchen Unglücksfällen war es doch ein gottgesegnetes Jahr. Leider genügt auch sein Reichtum an Früchten nicht, um die Ernährung namentlich in den Städten für den Winter sicherzustellen und die durch die Nahrungsnot geschwundenen Kräfte zahlreicher Menschen wieder zu ergänzen und aufzufrischen. So bleibt uns jetzt nichts anderes übrig, als weiterhin das Ertragsnis des Jahres zu rationieren und an die Wohltätigkeit jener zu appellieren, die landauf, landab eine erfreuliche Ernte in ihre Scheune führen konnten. Wenn wir wirklich christlich verbunden sind, ist es nicht bloß ein Rat, sondern eine Pflicht, vom eigenen Überfluss den Notleidenden das abzutreten, was sie brauchen, um im kommenden Winter ihr Leben und das ihrer Kinder ohne Hungersnot zu fristen. Die Sitte, als Erntedank sich der Notleidenden in opferwilliger Nächstenliebe zu erinnern, geht schon auf viele Jahrhunderte zurück. Selbst die jüngst vergangene Zeit, die so sehr die kirchliche Liebestätigkeit eingeengt hatte und lediglich auf den Kirchenraum beschränkte, war nicht imstande, sie auszumerzen. Jetzt aber, wo wir die christliche Freiheit wieder besitzen und in schwerster Notzeit leben, muß sie sich durch die Predigt im Geben und Helfen ganz besonders bewähren. „Brich dem Hungrigen dein Brot!“ ruft der Prophet des Alten Testaments

uns zu, und im Neuen Bund zählen wir das „Speisen der Hungrigen“ zu den allerersten Werken der christlichen Barmherzigkeit. Ohne die Werbemittel öffentlicher und lauter Art zu beanspruchen, bitten wir also von „Herz zu Herz“ unsere Glaubensbrüder auf dem Lande, auch jetzt wieder ihre Lebensmittelpenden aus Dankbarkeit und Mitleid noch reichlicher als früher zu bemessen. „Nur unter der Voraussetzung“, heißt es in einem mir zugegangenen amtlichen Schreiben, „daß die landwirtschaftlichen Erzeugerbetriebe ihrer Ablieferungsverpflichtung, vor allem in Getreide, Kartoffeln, Milch und Vieh, voll und ganz nachkommen, ist es möglich, die Ernährung der Bevölkerung sicherzustellen.“ Der amtliche Bericht fährt fort: „Jedem christlich denkenden Bauern müßte es eine selbstverständliche Pflicht christlicher Nächstenliebe sein, den Eigenverbrauch auf das notwendigste Maß zu beschränken und alle über den Eigenbedarf hinaus erzeugten Lebensmittel für die hungernde Bevölkerung der Großstädte abzuliefern. Es ist unbedingt nötig, eine weitere Radikalisierung zu verbüten, weil dadurch die Not nur noch vergrößert würde.“ Dabei vergessen wir aber auch nicht, die Bewohner der Städte zu ermahnen, daß auch sie von dem, was sie an Einrichtungsgegenständen besitzen, das eine oder andere der örtlichen Caritas zur Verfügung stellen, damit auch diese überall helfen kann, wo es an derartigen Dingen gebreicht. In einer Zeit, in der das Ausland so bewundernswert opferwillig an uns denkt, wollen auch wir selber das Wort der Heiligen Schrift nicht vergessen: „Lasset uns Gutes tun und nicht müde werden!“

Gegeben zu Freiburg i. Br., am Feste Kreuzerhöhung 1946.

Conrad, Erzbischof.

Vorstehendes Hirtenwort ist am Sonntag vor dem Erntedankfest in allen Gottesdiensten von den Kanzeln zu verkünden. Zur Durchführung der Sammlung sind die Anordnungen des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg maßgebend. Die Pfarrämter weisen wir an, nur jene Persönlichkeiten zur Sammlung zuzulassen, die einen Ausweis des Diözesan-Caritasverbandes vorzeigen.

Freiburg i. Br., den 14. September 1946.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Nr. 166

Ord. 17. 9. 46

Tagung**der Katholischen Kirchensteuerververtretung**

Nachdem seitens der Badischen Staatsregierungen das gesetzlich erforderliche Einverständnis erklärt worden ist, hat Seine Exzellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof die Einberufung der Katholischen Kirchensteuerververtretung auf

Freitag, den 27. September 1946,

nach Freiburg i. Br. zu einer Tagung angeordnet. Diese findet im Städtischen Kaufhaus beim Münster statt.

Der Eröffnungsgottesdienst beginnt um 8 Uhr im Münster, die Tagung selbst um 9 Uhr.

Die Einberufung von Ersatzmännern anstelle der Mitglieder kann nur in den in § 6 Abs. 3 und § 52 Abs. 3 der Wahl- und Geschäftsordnung für die Katholische Kirchensteuerververtretung vom 15. November 1932 vorgesehenen Fällen, also nicht bei bloßer Verhinderung eines Mitgliedes, erfolgen.

Nr. 167

Ord. 30. 8. 46

Religionsunterricht in der Volksschule

Im Schuljahr 1946/47 ist in der zweiklassigen Schule in der 1. Klasse (1. bis 4. Schuljahr) das Pensum des 2. Schuljahres und in der 2. Klasse (5. bis 8. Schuljahr) das Pensum des 6. Schuljahres turnusgemäß fällig. In der vierklassigen Schule ist in der 1. Klasse (1. und 2. Schuljahr) das Pensum des 2. Schuljahres, in der 2. Klasse (3. und 4. Schuljahr) das Pensum des 4. Schuljahres, in der 3. Klasse (5. und 6. Schuljahr) das Pensum des 6. Schuljahres und in der 4. Klasse (7. und 8. Schuljahr) das Pensum des 8. Schuljahres zu behandeln.

Der gekürzte Lehrplan (Amtsblatt 1942 Nr. 119) bleibt weiterhin in Kraft, doch sind die unter b) bezeichneten Stoffe nach Möglichkeit einzubeziehen. Die Pfarrämter wollen die neu eintretenden Lehrkräfte auf den Lehrplan und auf den obigen Turnus aufmerksam machen.

Nr. 168

Ord. 16. 9. 46

Allgemeine Kirchenkollekteten

Im 4. Vierteljahr 1946 (Oktober, November und Dezember) sind folgende allgemeine Kirchenkollekteten abzuhalten:

1. Erntedankkollekte am 13. Oktober,
2. II. Bonifatiuskollekte am 20. Oktober,
3. Christkönigskollekte am 27. Oktober,
4. Elisabethkollekte am 17. November,
5. Kollekte für die Erzb. Kinderheime am 1. Dezember,
6. Missionskollekte am 8. Dezember,
7. IV. Theologenkollekte am 22. Dezember.

Die Kollekteten sind für dieselben Zwecke, wie sie schon bisher im Amtsblatt ausgeschrieben waren, zu veranstalten und in allen Pfarr- und Kuratiekirchen durchzuführen. Die Erträge dieser Kollekteten sind jeweils alsbald auf das Giro-Konto der Erzb. Kollektur Nr. 244 bei der Badischen Kommunalen Landesbank in Freiburg i. Br. oder auf das Postscheckkonto der Erzb. Kollektur Nr. 84 beim Postscheckamt Freiburg i. Br. einzusenden.

Nr. 169

Ord. 7. 9. 46

Sammlungen

Wir sehen uns veranlaßt, erneut alle Pfarrämter darauf hinzuweisen, daß kirchliche und caritative Samm-

lungen jeglicher Art in den Pfarrgemeinden nur vorgenommen werden dürfen von solchen Personen, die eine schriftliche Genehmigung vorzeigen können. Diese Genehmigung wird für kirchliche Sammlungen nur von der Kirchenbehörde selbst, für caritative Sammlungen nur vom Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg ausgestellt. Bescheinigungen von andern Diözesen, von Anstalten oder Orden berechtigen nicht zu Sammlungen.

Nr. 170

Ord. 6. 9. 46

Messwein-Bezug

Es sind besondere Gründe dafür vorhanden, daß die Bedarfsstellen für Messwein (Pfarreien) ihre Bestellungen für das Jahr 1947 baldigst ihren Lieferanten zustellen und die hiezu erforderlichen Bezugsscheine bei uns einfordern.

Zufolge der bekannt gegebenen Neuordnung auf diesem Gebiet dürfen die Lieferanten nur gegen Vorlage der Bezugsscheine von den Treuhändern Messweine beziehen, so daß für die einzelnen Pfarreien eine Bestellung auf Vorrat für ein ganzes Jahr angezeigt ist.

Nr. 171

Ord. 10. 9. 46

Suchverfahren für Ausländer

An die Erzb. Pfarrämter des amerikanisch besetzten Teils der Erzdiözese.

Der Präsident des Landesbezirks Baden, Abt. Innere Verwaltung, in Karlsruhe teilt uns unter dem 3. September mit, „daß die Berichte der katholischen Pfarrämter nur sehr vereinzelt eingehen. Ich ersuche Sie deswegen, einen nochmaligen Hinweis in Ihrem Amtsblatt vorzunehmen und auf die Strafbestimmung des Grunderlasses Ziffer 8, die ich nachstehend nochmals aufführe, hinzuweisen:

„Jede Unterlassung, Verzögerung, Ungenauigkeit oder böswillige Absicht, diese Instruktionen nicht auszuführen, wird als ein Bruch der Verpflichtungen angesehen, welche mit der bedingungslosen Übergabe Deutschlands zusammenhängen, und die betr. Personen werden entsprechend bestraft werden.“

Wir ersuchen daher die Pfarrämter unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 2. August d. J. (Amtsblatt S. 147 Nr. 144), der Anordnung sobald als möglich nachzukommen.

Nr. 172

OStR. 3. 9. 46

Erhebung der Kirchensteuer 1946**I.**

Durch Verordnung des Präsidenten des Landesbezirks Baden in Karlsruhe vom 5. April 1946, Amtsblatt des Landesbezirks Baden S. 154, und durch Anordnung des Bad. Ministeriums des Kultus und Unterrichts in Freiburg vom 13. Mai 1946, Amtsblatt der Landesverwaltung Baden — Französisches Besatzungsgebiet — S. 31, wurde über die Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer ab 1946 in Nord- und Südbaden angeordnet:

A.

„Zur Regelung der Kirchensteuererhebung vom Kirchensteuerjahr 1946 an wird auf Grund einer Vereinbarung zwischen den Finanzbehörden und den Kirchen Folgendes bestimmt:

- I. Die Landes- und Ortskirchensteuer vom Einkommen ist bis auf weiteres zu einer Steuer vereinigt.
- II. Bei den Lohnsteuerpflichtigen, die in Baden ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und

- deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb Badens gelegenen Betriebsstätte oder Dienststelle vorgenommen wird, wird die Landes- und Ortskirchensteuer von den dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren erhoben. In den anderen Fällen erfolgt die Erhebung durch die kirchlichen Hebestellen.
- III. Bei den veranlagten Einkommensteuerpflichtigen wird die Landes- und Ortskirchensteuer — unbeschadet der Bestimmung in Abschnitt II — zusammen mit der Einkommensteuer durch die Finanzämter erhoben. Die im Lohnabzugsverfahren erhobene Landes- und Ortskirchensteuer wird bei den zur Einkommensteuer zu veranlagenden Lohnsteuerpflichtigen auf die Landes- und Ortskirchensteuerschuld angerechnet.
- IV. Der für die Erhebung maßgebende Kirchensteuersatz wird jeweils im kirchlichen Haushaltsplan festgestellt.
- V. Die Verteilung des Aufkommens an Kirchensteuer vom Einkommen zwischen den Religionsgesellschaften und Kirchengemeinden bleibt den Religionsgesellschaften überlassen.

B.

Der früher nach Art. 12 LKStG. als Landeskirchensteuer erhobene Zuschlag zur Landessteuer vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb wird mit der Ortskirchensteuer vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb durch Zurechnung zum Ortskirchensteuerhebesatz erhoben.

C.

Als Steuergrundlagen für die Kirchensteuerjahre 1946 und 1947 werden bestimmt:

- bei den Lohnsteuerpflichtigen für das Kirchensteuerjahr 1946 die für die Zeit ab 1. April 1946 bis 31. Dezember 1946 zu erhebende Lohnsteuer, für das Kirchensteuerjahr 1947 die für das Kalenderjahr 1947 zu erhebende Lohnsteuer;
 - bei den veranlagten Einkommensteuerpflichtigen die für die Kalenderjahre 1946 und 1947 jeweils festgestellte Einkommensteuer.
- II. Im übrigen
- bei der Grundsteuer die für das Rechnungsjahr 1946 festgestellten Grundsteuermeßbeträge;
 - bei der Gewerbesteuer die für das Kalenderjahr 1945 festgestellten Gewerbesteuermeßbeträge.
- III. Bis zur Feststellung dieser Steuergrundlage können in den Kirchensteuerjahren 1946 und 1947 Vorauszahlungen nach den zuletzt festgestellten Steuergrundlagen erhoben werden.
- IV. Die Landes- und Ortskirchensteuer vom Einkommen wird jeweils für das Kalenderjahr, die Landes- und Ortskirchensteuer vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb jeweils für das Rechnungsjahr als Kirchensteuerjahr erhoben."

II.

Zu den Anordnungen in Abschnitt I wird folgendes bemerk't:

- Bei den Lohnsteuerpflichtigen wird nunmehr die Kirchensteuer als Kirchenlohnsteuer durch die in Baden wohnenden Arbeitgeber am Arbeitslohn in Abzug gebracht und über die Finanzämter an die Allg. Kath. Kirchensteuerkasse abgeliefert. Die Erhebung durch die kirchlichen Hebestellen kommt damit in diesen Fällen ab 1946

in Wegfall. Für Lohnsteuerpflichtige, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb Badens gelegenen Betriebsstätte oder Dienststelle vorgenommen wird, wird die Allg. Kath. Kirchensteuerkasse das zur Erhebung der Kirchensteuer Nötige veranlassen.

- Bei den veranlagten Einkommensteuerpflichtigen wird die Kirchensteuer vom Einkommen in vollem Umfang zusammen mit der Einkommensteuer durch die Finanzämter erhoben und der Allg. Kath. Kirchensteuerkasse zugeführt. Ein Einzug von Kirchensteuer durch die kirchlichen Hebestellen kommt damit ab 1946 auch hier in Wegfall.
- Ab 1946 hat somit nur noch der Einzug der Kirchensteuer vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb durch die kirchlichen Hebestellen zu erfolgen. Mit der Ortskirchensteuer ist dabei auch wie bisher der Landeskirchensteuerersatzbetrag vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb zu erheben. Die dazu erforderlichen Hebelisten werden von der Allg. Kath. Kirchensteuerkasse aufgestellt und den Stiftungsräten überhandt werden, sobald der Kasse die Grundsteuermeßbeträge von 1946 und die Gewerbesteuermeßbeträge von 1945 durch die Finanzämter mitgeteilt sind. Dies wird frühestens gegen Ende des Jahres 1946 möglich sein. Die Hebelisten werden die Ortskirchensteuer für 1946 und 1947 enthalten. Bis zu ihrem Eintreffen können bei den Hebestellen Anzahlungen entgegengenommen werden, die einstweilen in der Tagesliste für 1946 und 1947 zu vereinnahmen sind.
- Über den von den Kirchengemeinden abzuliefernden Landeskirchensteuerersatzbetrag vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb und über den den Kirchengemeinden zustehenden Anteil an der Kirchensteuer vom Einkommen geht den Stiftungsräten später besondere Abrechnung zu. Darin werden auch die Kosten für die Feststellung der Meßbeträge durch die Finanzämter und für die Auflistung der Hebelisten durch die Allg. Kath. Kirchensteuerkasse sowie der von den Kirchengemeinden zu zahlende Verwaltungskostenbeitrag aufgerechnet werden.

III.

Aufstellung von Ortskirchensteuvoranschlägen.

Nach dem Erlass des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abt. Kultus und Unterricht — in Karlsruhe vom 27. Februar 1946 Nr. A I 214 und des Bad. Ministeriums des Kultus und Unterrichts — Franzöf. Besitzungsgebiet — in Freiburg vom 10. Juli 1946 Nr. A 2101 an die Landratsämter gilt auch für das Rechnungsjahr 1946/47 folgende Verwaltungsanordnung:

- Die Ortskirchensteuvoranschläge und die Steuerbeschlüsse werden anstelle der Kirchengemeindevertretungen durch die Stiftungsräte festgestellt und genehmigt.
- Die Staatsgenehmigung zu den Steuerbeschüssen gilt ohne weiteres als erteilt, wenn
 - von den Grund- und Gewerbesteuermeßbeträgen kein höherer Hebesatz als im Vorjahr festgesetzt und ein etwaiger Überschuß zur außerordentlichen Schuldentilgung oder als Rücklage zur Erneuerung der kirchlichen Gebäude bestimmt wird und
 - innerhalb der für die Auflegung der Ortskirchensteuvoranschläge in § 33 RÖRb. bestimmten Frist Einsprachen nicht erfolgt sind.
- Die Stiftungsräte haben Beschlüsse über die Ortskirchensteuvoranschläge spätestens mit dem Antrag

auf Vollzugsreiserklärung der Hebelisten den Landratsämtern einzureichen.“

Hierzu wird folgendes bemerkt:

1. Die bisher wegen der Kriegsverhältnisse immer wieder verlängerten Ortskirchensteuervoranschläge sind inzwischen vielfach unzulänglich geworden. Es hat daher im allgemeinen deren Neuauflistung zu erfolgen. Wo jedoch ihre weitere Ausdehnung bereits beschlossen ist, kann, wenn inzwischen keine wesentlichen Änderungen in den Ausgaben und ihrer Deckung eingetreten sind, ausnahmsweise davon abgesehen werden.
2. Die Voranschläge sind für die beiden Rechnungsjahre 1. IV. 1946/47 und 1. IV. 1947/48 aufzustellen. Die dazu erforderliche Darstellung der dem Kirchensteuerausschlag zugrunde zu legenden Steuermessbeträge wird den Stiftungsräten demnächst von uns zugehen. Die Darstellung wird auch den von den Kirchengemeinden an die Allg. Kath. Kirchensteuerkasse abzuliefernden Landeskirchensteuerersatzbetrag vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb und den den Kirchengemeinden voraussichtlich zustehenden Anteil an der Kirchensteuer vom Einkommen enthalten. Bei den von den Kriegsereignissen besonders betroffenen Kirchengemeinden ist der zu erwartende Ausfall an Messbeträgen, soweit er hier festgestellt werden konnte, berücksichtigt. In welchem Umfang der Landeskirchensteuerersatzbetrag vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb (unter Verwaltungsaufwand) und der Anteil der Kirchengemeinde an der Kirchensteuer vom Einkommen (unter die Deckungsmittel) einzustellen ist, wird den Stiftungsräten mit der Übersendung der Darstellung bekanntgegeben werden.
3. Bis zum Eintreffen der Darstellung haben die Stiftungsräte den Ortskirchensteuervoranschlag durch Aufstellung von Fonds voranschlägen nach § 22 und § 23 Abs. 1 ROKB. vorzubereiten. Dabei ist folgendes zu beachten:

Kapitalzinsen werden zur Zeit noch keine vergütet. Wenn dieser Zustand bei Aufstellung der Voranschläge noch besteht, ist unter den Einnahmen der Fonde lediglich innerhalb Linie der Stand des Kapitalvermögens am 1. IV. 1946 anzugeben, für Kapitalzinsen aber nichts auszusezen. Bei den Sammelmeldern u. dgl. kann nicht vom bisherigen Ergebnis ausgegangen werden. Hier ist die nach den Einkommen- und Vermögensverhältnissen der Gemeindemitglieder voraussichtliche Entwicklung zu berücksichtigen.

Bei den Ausgaben muß auf möglichste Sparsamkeit gesehen werden, um bei dem stark rückläufigen Steueraufkommen eine Erhöhung des Steuerhebesatzes tunlichst zu vermeiden. Es dürfen daher nicht einfach die seitherigen Voranschlagsätze verwendet werden; vielmehr ist jede Ausgabe daraufhin zu prüfen, in welchem Umfang sie wirklich notwendig ist.

4. Die Aufstellung des Kirchensteuervoranschlages hat dann nach Eintreffen der Darstellung unter Beachtung der Vorschriften in §§ 26—30 ROKB. zu erfolgen. In den Vorbemerkungen zum Kirchensteuervoranschlag sind neben den Schulden der Kirchengemeinde auch die angesammelten Rücklagen für die Erneuerung der kirchlichen Gebäude anzugeben.

Im 2. Hauptteil des Ortskirchensteuervoranschlages kann die Ausfüllung des Abschnitts „Auscheidung der

Kult- und Baubedürfnisse“ unterbleiben und im Abschnitt „Festsetzung der Steuerfüße (Hebesätze)“ ist lediglich der zur Aufbringung der Summe für die Kult- und Baubedürfnisse erforderliche Gesamtsteuerfuß (Gesamthebesatz) zu errechnen.

5. Nach Beratung des Voranschlages ist derselbe vom Stiftungsrat nach § 33 ROKB. weiter zu behandeln. Eine Einberufung der Kirchengemeindevertretung ist nach der Verwaltungsanordnung in Abschn. III Abs. 1 nicht erforderlich.

Nach Ablauf der Auflegungsfrist ist eine Fertigung des Voranschlages mit der Beurkundung über seine Auflegung und Bekanntmachung sowie über die Zufüllung einer Voranschlagsabschrift an die politische Gemeinde spätestens bis 1. Dezember lfd. Is. uns vorzulegen. Die gleiche Vorlage hat an das Landratsamt spätestens mit dem Antrag auf Vollzugsreiserklärung der Hebeliste zu erfolgen.

Die Staatsgenehmigung zu dem Voranschlag gilt nach der Verwaltungsanordnung ohne weiteres als erteilt, wenn

- a) kein höherer Hebesatz als seither erforderlich ist und
- b) innerhalb der in § 33 ROKB. bestimmten Frist Einsprachen nicht erfolgt sind.

6. Mit einer Zuwendung aus dem Ausgleichsstock zur Vermeidung einer Erhöhung des Hebesatzes kann im allgemeinen nicht mehr gerechnet werden. Wenn nach pflichtmäßiger Prüfung des Voranschlages durch den Stiftungsrat eine Erhöhung des Hebesatzes auch bei äußerster Drosselung der Ausgaben unvermeidbar erscheint, ist der Voranschlag vor seiner Auflegung und Bekanntgabe im Entwurf uns zur Prüfung vorzulegen.
7. Vordrucke zu Fonds- und Ortskirchensteuervoranschlägen sind bei der Druckerei Badenia in Karlsruhe erhältlich.
8. Den Kirchensteuererhebern und Kirchengemeinderechnern ist die Bekanntmachung alsbald zur Kenntnis zu bringen.

Verzicht

Der hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Erzb. Geistl. Rates Pfarrer Joseph Ludwig Saur auf die Pfarrei Heidelberg-St. Raphael (Neuenheim) mit Wirkung vom 1. Oktober 1946 cum reservatione pensionis angenommen.

Publicatio beneficiorum conferendorum

Heidelberg ad Spiritum Sanctum, decanatus Heidelberg.

Heidelberg ad St. Raphaelem Archang., decanatus Heidelberg.

Ilvesheim, decanatus Mannheim.

Collatio libera. Petitiones intra 4 hebdomadas proponantur.

Im Herrn sind verschieden

8. Sept.: Hanner Kaspar, Erzb. Geistl. Rat, Dekan und Pfarrer in Bräunlingen.
17. Sept.: Zäuner Alfred, Pfarrer in Bauerbach, f. im Josephskrankenhaus in Heidelberg.

Erzbischöfliches Ordinariat